Einreichendes Amt/Sachgebiet: **Amt für Recht und städtische Beteiligungen**
Bearbeiter: **Herr Rockmann**

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Drucksache-Nr. **56-17**

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde: **Rechtsaufsichtsbehörde**
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: **§ 102 SächsGemO**

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge-lehnt	zurück-gestellt
VWFA	08.06.17		X				
STR	22.06.17	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

_____

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

GF WGD	GF SWD	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Gründung einer Bürger-Energiegenossenschaft

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Große Kreisstadt Delitzsch beteiligt sich unmittelbar und mittelbar an einer noch zu gründenden Delitzscher Bürger-Energie eG nach dem Satzungsmuster gemäß Anlage 1. Redaktionelle Anpassungen des Satzungsmusters sowie dessen Änderung auf Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde oder des Registergerichts sind zulässig.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Stadt Geschäftsanteile in Höhe von EUR 5.000,00 zu erwerben.

3. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, als gesetzlicher Vertreter der Großen Kreisstadt Delitzsch in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH (WGD) einem Beschluss über die Beteiligung der WGD an einer noch zu gründenden Delitzscher Bürger-Energie eG die Zustimmung zu erteilen.

4. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, als gesetzlicher Vertreter der Großen Kreisstadt Delitzsch in der Gesellschafterversammlung der WGD einem Beschluss die Zustimmung zu erteilen, mit dem der Geschäftsführer der WGD als Gesellschaftervertreter der WGD in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD) ermächtigt wird, einem Beschluss über die Beteiligung der SWD an einer noch zu gründenden Delitzscher Bürger-Energie eG die Zustimmung zu erteilen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 22.06.2017	Legende
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:
Der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Immateriellen Kulturerbe hat am 30. November 2016 in Addis Abeba die Idee und Praxis der Genossenschaft als ersten deutschen Beitrag in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen. Einer der führenden Gründerväter des deutschen Genossenschaftswesens war Hermann Schulze-Delitzsch, der am 28. August 1808 in Delitzsch geboren worden ist. Vor diesem Hintergrund sollen auch in Delitzsch als einer der Wiegen der Genossenschaftswesens die Genossenschaftsidee und der mit ihr verfolgte Gedanke einer aktiven Bürgerbeteiligung neu belebt werden.

In Anbetracht der aktuellen Tendenzen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien bietet sich hierfür die Gründung einer Delitzscher Bürger-Energiegenossenschaft an. Die Stadtwerke Delitzsch GmbH hat zu diesem Thema am 28. März 2017 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, die auf breites Interesse in der Delitzscher Bürgerschaft gestoßen ist. Mit einem Mindestanteil von EUR 250,00 soll jedem Bürger sowohl die Beteiligung an der Genossenschaft als auch eine attraktive Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglicht werden. Grundlage der Arbeit der Genossenschaft soll eine Satzung werden, die auf der Basis der vom Genossenschaftsverband erstellten Mustersatzung für Energiegenossenschaften entworfen worden ist (Anlage 1). Gegenstand des Unternehmens soll danach vor allem die Produktion, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sein (vgl. Anlage 1, § 2). Dadurch soll eine Bürgerbeteiligung am Betrieb und den wirtschaftlichen Ergebnissen von Photovoltaikanlagen im Delitzscher Stadtgebiet ermöglicht werden.

Der vorliegende Entwurf eines Stadtratsbeschlusses verfolgt das Ziel, auch der Kommune und ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen die Legitimation zu verschaffen, sich aktiv an der Gründung einer Delitzscher Bürger-Energiegenossenschaft zu beteiligen.

Die Mitbegründung einer Delitzscher Bürger-Energiegenossenschaft bzw. der Erwerb von Geschäftsanteilen an ihr stellt keine reine Finanzbeteiligung dar, sondern ist kommunalrechtlich als Neuerrichtung bzw. Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform im Sinne des Gemeindewirtschaftsrechts einzustufen. Eine solche unmittelbare Beteiligung der Stadt bzw. ihre mittelbare Beteiligung über die städtischen Tochtergesellschaften WGD und SWD muss deshalb die in §§ 94a ff. SächsGemO aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Dazu gehört zum einen, dass sich die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bewegt (§ 94a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Zu den städtischen Aufgaben gehört auch die Daseinsvorsorge in Gestalt der Sicherstellung der Energieversorgung. Die Energieversorgung wird heutzutage nicht mehr nur auf konventionellem Wege, sondern auch und gerade durch die Förderung erneuerbarer Energien sichergestellt.

Die Beteiligung muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO). Dieser besteht neben der Sicherstellung eines Teiles der Energieversorgung vor allem in der Unterstützung des Klimaschutzes durch die gesetzlich gewünschte Förderung erneuerbarer Energien und in der Schaffung eines Modells, das es auch dem Bürger ermöglicht, sich aktiv vor Ort in seiner Stadt an diesen Zielstellungen zu beteiligen.

Weiterhin muss das zu gründende Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO).

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Mit der Beteiligung bzw. dem Betrieb von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet weist die zu gründende Genossenschaft vom Gegenstand her eine vertretbare Größe auf. Auf den ausgearbeiteten Entwurf eines Wirtschaftsplans, der in der Stadtratssitzung näher vorgestellt werden wird, wird verwiesen (Auszug Ergebnisrechnung beigefügt als Anlage 2). Die Leistungsfähigkeit der Stadt oder ihrer Tochtergesellschaften wird dadurch nicht berührt. Das finanzielle Risiko beschränkt sich auf den Preis je Geschäftsanteil (vgl. Anlage 1, § 44). Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass nach dem Satzungsentwurf über die Pflicht zur Mindesteinlage von EUR 1.000,00 für juristische Personen hinaus (vgl. Anlage 1, § 37 Abs. 1) eine Nachschusspflicht nicht besteht (vgl. Anlage 1, § 40).
Das allenthalben sichtbare Entstehen weiterer Photovoltaikflächen zeigt darüber hinaus, dass ein Bedarf an solchen Anlagen nach wie vor besteht.

Der Zweck des Unternehmens darf nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden oder erfüllt werden können (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO). Da es der zu gründenden Genossenschaft auch und vor allem um die Verwirklichung eines Bürgerbeteiligungsmodells in der Rechtsform einer eingetragenenen Genossenschaft geht, wird eingeschätzt, dass sich kein Privater allein eines solchen Vorhabens annehmen würde. Die genannte Subsidiaritätsklausel steht deshalb dem geplanten Modell nicht entgegen.

Der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben (§ 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO).

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird (§ 94a Abs. 4 Halbsatz 2 SächsGemO). Dies wird im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren durch die satzungsmäßigen Vorschriften zur Überschussverteilung sichergestellt (vgl. Anlage 1, §§ 42a und 43).

Da es sich um ein Unternehmen in Privatrechtsform handelt (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO), ist der Stadtrat vor der Errichtung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Stadtrat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall abzuwägen (§ 95 Abs. 2 SächsGemO).
Die Chancen der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung liegen insbesondere in der möglichen Ausschüttung eines Jahresüberschusses je Geschäftsanteil (vgl. Anlage 1, §§ 42a und 43). Für Einzelheiten wird auf den beigefügten Auszug aus dem Wirtschaftsplan verwiesen (vgl. Anlage 2). Die Risiken sind begrenzt, da allenfalls der Geschäftsanteil verloren gehen kann und eine Nachschusspflicht nicht besteht (vgl. Anlage 1, §§ 40 und 44 sowie §§ 105 Abs. I, 22a Abs. 1, 22 Abs. 1-3 Genossenschaftsgesetz).
Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind angesichts der Vielzahl schon bestehender und noch in Errichtung befindlicher Photovoltaikanlagen nicht zu befürchten.
Hinsichtlich der Rechtsform kommen für das avisierte Bürgerbeteiligungsmodell öffentlich-rechtliche Organisationsformen nicht in Betracht. Anders als bei anderen privatrechtlichen Organisationsformen wie etwa einer GmbH, oHG oder KG lässt sich dagegen eine Bürgerbeteiligung mit der Möglichkeit einer relativ geringen Einlage, einer relativ sicheren Ausschüttung eines Jahresüberschusses und einer Haftungsbeschränkung auf den Geschäftsanteil bei gesetzlich zulässigem Ausschluss der Nachschusspflicht (§ 6 Nr. 3 und §§ 105 Abs. 1, 22a Abs. 1 und 22 Abs. 1-3 Genossenschaftsgesetz) mit der gewählten Organisationsform der eingetragenen Genossenschaft nach Genossenschaftsgesetz, bei der

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

jedem beteiligten Bürger mindestens eine Stimme zukommt (vgl. Anlage 1, § 26 Abs. 2), am besten verwirklichen.

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO darf sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann an einem Unternehmen in Privatrechtsform unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung der Satzung die Erfüllung der städtischen Aufgaben sichergestellt ist. Hinsichtlich der Daseinsvorsorge in Form der Sicherstellung der Energieversorgung mit Strom wird dies durch § 2 des Satzungsentwurfes abgesichert (vgl. Anlage 1).

Darüber hinaus muss die Stadt einen angemessenen Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan der Genossenschaft erhalten (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO). Weil in einer eingetragenen Genossenschaft die Aufsichtsratsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt werden (§ 36 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz und Anlage 1, § 24 Abs. 1), lassen sich Aufsichtsratsmandate der Stadt oder ihrer Tochtergesellschaften nicht von vornherein satzungsmäßig sicherstellen, sondern sind vom Ergebnis einer Wahl der Generalversammlung abhängig. Statt dessen räumen jedoch §§ 18 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Stadt ein Vorschlagsrecht für ein Vorstands- und ein Aufsichtsratsmitglied ein. Da außerdem beabsichtigt ist, dass die Betriebsführung der Genossenschaft (vgl. Anlage 1, § 30 Buchstabe p) durch die SWD übernommen wird, an der die Stadt mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ist eine Überwachung der Geschäftstätigkeit der zu gründenden Genossenschaft hinreichend sichergestellt.

Schließlich muss die Haftung der Stadt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO). Dies ist bei der schon erwähnten Haftungsbeschränkung auf den Geschäftsanteil und dem Ausschluss der Nachschusspflicht der Fall.

Eine zur Satzungsänderung der Genossenschaft berechtigende Mehrheit der Anteile, die nach dem Satzungsmuster bei drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen liegt (vgl. Anlage 1, § 31 Nr. 2a), wird weder der Stadt noch ihren Tochtergesellschaften zustehen, da dies genossenschaftsrechtlich nicht möglich ist (vgl. § 43 GenG). Die Stadt kann deshalb nur darauf hinwirken, dass bestimmte, von der Gemeindeordnung als wünschenswert erachtete Regelungen in die Satzung der zu gründenden Genossenschaft aufgenommen werden (§ 96a Abs. 2 und 3 SächsGemO). Dies hat die Stadt mit dem vorgelegten Satzungsmuster im Rahmen des nach Genossenschaftsgesetz Zulässigen getan (vgl. Anlage 1, § 48).

Rechtsgrundlagen: Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO. Die Beschlusserfordernisse der Tochtergesellschaften ergeben sich aus §§ 7 Abs. 7 Buchstabe h), 10 Abs. 3 Buchstabe n) WGD-Gesellschaftsvertrag und § 6 Abs. 9 Buchstabe i) SWD-Gesellschaftsvertrag.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat, den vorgeschlagenen Beschlüssen die Zustimmung zu erteilen.

Anlagen